

Bericht des Rechtsausschusses

über den Gesetzentwurf (Beilage 183), mit dem Bestimmungen über Camping- und Mobilheimplätze getroffen werden (Bgl. d. Camping- und Mobilheimplatzgesetz) (Zl. 13 – 102) (Beilage 199).

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 26. Sitzung am 28. Juni 1982 eingehend beraten. Abgeordnete Eill Zipser erstattete den Bericht und stellte den Antrag, die Regierungsvorlage mit Änderungen anzunehmen.

Der Antrag der Frau Berichterstatter wurde einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuß stellt somit den Antrag, der Landtag möge den Gesetzentwurf (Beilage 183), mit dem Bestimmungen über Camping- und Mobilheimplätze getroffen werden (Bgl. d. Camping- und Mobilheimplatzgesetz) (Zl. 13 – 102) mit nachstehenden Abänderungen annehmen:

1. § 1 letzter Satz soll lauten:
„Als vorübergehend ist ein Zeitraum von bis zu vier Monaten anzusehen.“
2. Im § 4 Abs. 5 ist die Zahl „80“ durch die Zahl „150“ zu ersetzen.
3. Im § 4 Abs. 8 Z. 3 soll folgende lit. f) eingefügt werden:
„f) der nächsten Feuerwehr“
4. § 14 Abs. 2 zweiter Satz soll lauten:
„So sind jedenfalls Bestimmungen über die An- und Abmeldung, über die Höhe des Entgeltes, über die Art und das Ausmaß der Benützung der Einrichtungen des Campingplatzes, über die Unterlassung störender Lärms, über das Verhalten im Brandfalle und über die Dauer der Ruhezeiten zu treffen.“
5. Im § 23 Abs. 2 erster Satz soll die Zahl „30“ durch die Zahl „40“ ersetzt werden.
6. § 24 Abs. 3 letzter Satz soll lauten:
5. Im § 23 Abs. 2 erster Satz soll die Zahl „30“ durch die Zahl „40“ ersetzt werden.
6. § 24 Abs. 3 letzter Satz soll lauten:
„Ein Vorbau darf höchstens zwei Drittel der Länge des Mobilheimes betragen und höchstens 2,50 m breit sein.“
7. § 31 Abs. 1 erster Satz soll lauten:
„Dieses Gesetz tritt am 1. März 1983 in Kraft.“

8. Im § 31 Abs. 3 dritter Satz soll nach dem Ausdruck „auf Abs. 5“ der Ausdruck „und 6“ eingefügt werden.
9. Im § 31 Abs. 4 erster Satz soll das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt werden.
10. § 31 Abs. 5 soll lauten:
„Die Inhaber von bestehenden Mobilheimplätzen haben diese innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Bestimmungen der §§ 23 Abs. 2, 24 Abs. 3 sowie 26 Abs. 1 und 3 anzupassen.“
11. Nach § 31 Abs. 5 soll folgender Abs. 6 eingefügt werden:
„(6) § 23 Abs. 3 findet auf bereits aufgestellte Mobilheime keine Anwendung. Jedoch ist auf bestehenden Mobilheimplätzen ein solcher Abstand von Mobilheim zu Mobilheim einzuhalten, daß keine feuerpolizeilichen Bedenken bestehen. Bei Neuvergabe eines Aufstellplatzes eines bestehenden Mobilheimplatzes oder bei Verlängerung eines privatrechtlichen Vertrages über die Benützung eines Aufstellplatzes auf bestehenden Mobilheimplätzen, ist das Mobilheim so aufzustellen, daß der Abstand von Mobilheim zu Mobilheim zwei Meter oder zur Aufstellplatzgrenze zumindest einen Meter beträgt.“
12. Der bisherige Abs. 6 des § 31 soll die Bezeichnung „(7)“ erhalten und wie folgt lauten:
„(7) Nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes darf unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 4, 5 und 6 ein Mobilheimplatz nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes betrieben werden.“

Auf Grund der im Gesetzestext vorgeschlagenen Abänderungen ergeben sich die folgenden Abänderungen in den Erläuterungen:

1. Der erste Satz der Erläuterungen zu § 20 Abs. 1 soll lauten:
„Als ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal gegenüber einem Campingplatz gem. § 1 wird“
1. Der erste Satz der Erläuterungen zu § 20 Abs. 1 soll lauten:
„Als ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal gegenüber einem Campingplatz gem. § 1 wird vor allem der vier Monate innerhalb eines Jahres übersteigende Aufstellzeitraum anzusehen sein.“
2. In den Erläuterungen zu § 28 soll nach dem dritten Satz folgende Erläuterung eingefügt werden:
„Der Inhaber eines Mobilheimplatzes kann auf Grund der zivilrechtlichen Bestimmungen und all-

fälliger privatrechtlicher Verträge die ihm für die Aufschließung eines Aufstellplatzes mit Wasser und Kanal aufgelaufenen Kosten auf die Benutzer der Aufstellplätze umlegen. Oberdies steht der Gemeinde die Möglichkeit offen, für die von ihr errichteten Kanalisationsanlagen auf Grund des freien Beschlußrechtes nach dem Finanzverfas-

sungsgesetz und nach dem Finanzausgleichsgesetz im Verordnungswege von den Inhabern der Aufstellplätze Kanalbenutzungsgebühren einzuhoben und so die Kosten der Herstellung und Benutzung eines Kanals auf die Benutzer der Mobilheimplätze umzulegen.“

Der Berichterstatter:

Elli Zipser eh.

Der Obmann:

Moser eh.